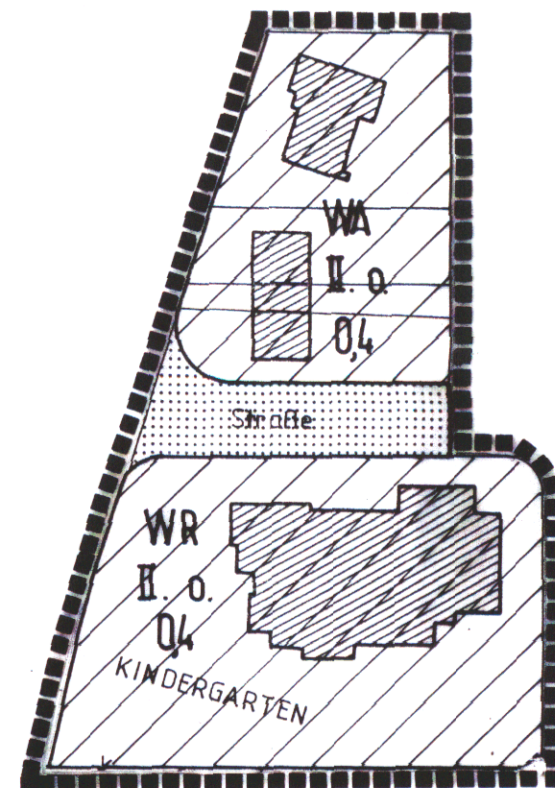
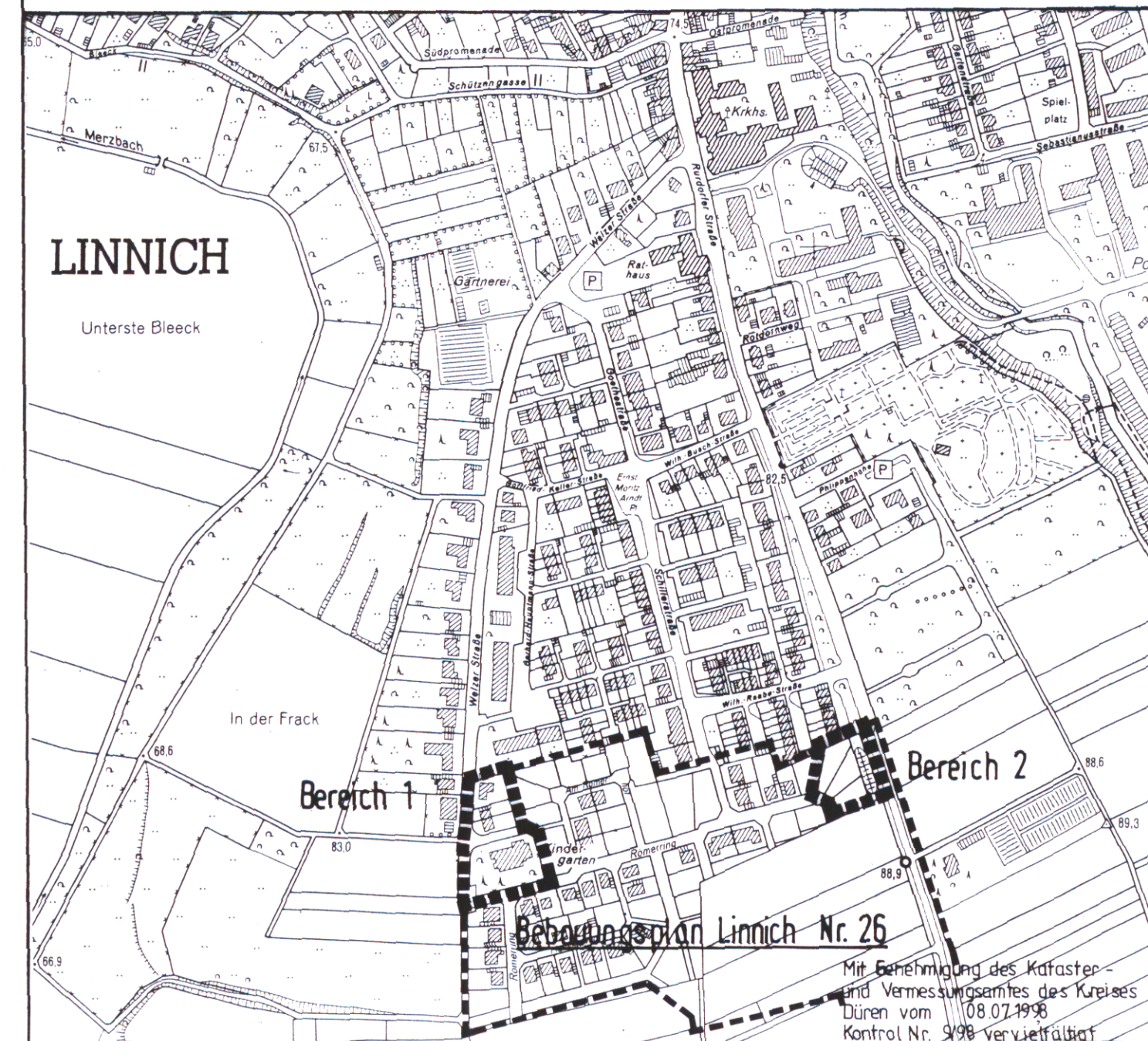
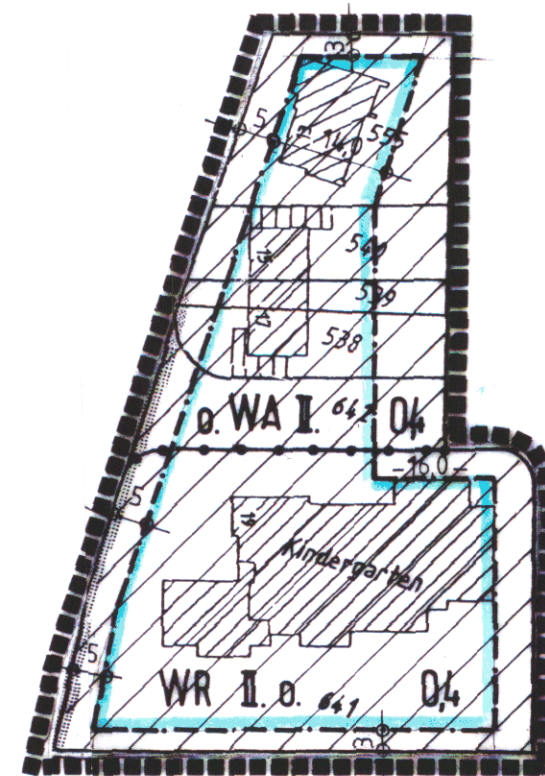


(Vereinfachte Planänderung gem. § 13 BauGB)

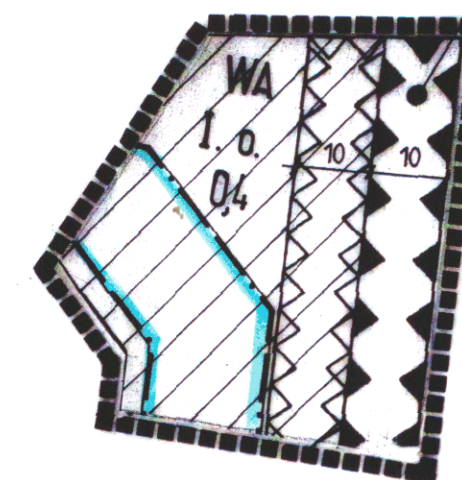
Übersichtsplan M. 1: 5.000



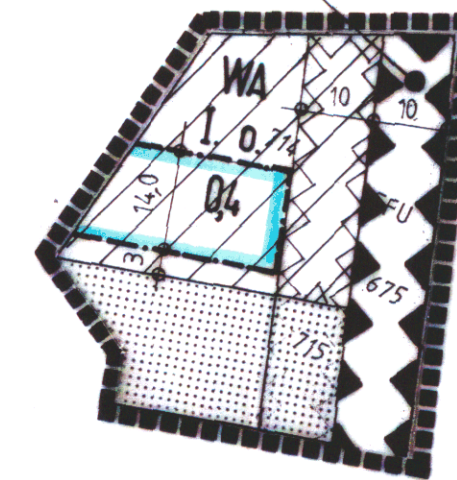
Bereich 1 alt
M. 1:1.000



Bereich 1 neu
M.1 : 1.000



Bereich 2 alt
M. 1:1.000



Bereich 2 neu
M. 1:1.000

Lärmschutzwall:
Höhe 2,00m über Straße mit
Bepflanzung

Vereinfachte Planänderung
gem. 13 BauGB

Ausfertigung: 1

Baugrenzen

 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädli. Umwelteinwirkungen: Lärmschutzwall

 Von Bebauung freizuhalten-
Fläche


 $WA + WR$


 Straßenverkehrsfläche

Strahlenverkehrsstelle

Grenze, Geltungsbereich

■ ■ ■ ■ ■ Grenze: Gefährdungsbereich

→ Grenze unterschiedl. Nutzung

Hinweis:

Betriebsicherheit der Wasser- und Gasleitungen:
Es dürfen keine Maßnahmen vorgesehen werden, die den Bestand oder die Betriebsicherheit der Gas- und Wasserleitungen gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung der Leitungen nicht wesentlich verändert werden darf und keine sturzgefährdeten Bäume oder bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitungen angepflanzt werden (Merkblatt für Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen), herausgegeben von der "Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss Kommune (Straßenbau). Hiernach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse eines Baumes und der oberirdischen Leitung von mind. 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand zu 2,50 m von den Gasleitungen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit NGW-DIN 74200 abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Versuchsers gehen.

Ergänzt durch Beschluss des Rates der
Stadt Linnich vom 13.02.2001.
Linnich, den 16.02.2001

gez. Breuer (S)
Baudezernent

Für die
Planaufstellung
STADT LINNICH
DER BÜRGERMEISTER
-Baurat-

Linnich, den 02.11.2000

gez. Breuer (S)
Baudezernt

Dieser Plan ist gem. § 2(1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) durch Beschluss des Rates/Ausschusses der Stadt Linnich vom 28.09.2000 aufgestellt worden.

Linnich, den 02.11.2000

gez. Witkopp (S)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2147) in der Zeit vom 20.11.2000 bis 19.12.2000 einschl. öffentlich ausgelegen.
Die Offenlage wurde am 10.11.2000 gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Linnich, den 20.12.2000
gez. Witkopp (S)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich vom 13.02.2001 als Satzung beschlossen worden. Linnich, den 20.02.2001

gez. Witkopp (S)
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss gem. § 10
des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der Bekannt-
machung v. 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141) wurde
am 23.03.2001
ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung erhält
der Bebauungsplan Rechtskraft.
Linnich, den 28.03.2001
gez. Witkopp (S)
Bürgermeister

Zum **Bebauungsplan** gehört:
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
vom Proj. Nr.

Bau NVO 1990

Begründung**zum Bebauungsplan Linnich Nr. 26, Änd.Nr. 3, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**

Stand: November 2000

Der Stadtratsausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Linnich Nr. 26 zu ändern und die Änderung Nr. 3 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Weiter wurde beschlossen

1. die Änderung Nr. 3 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. den Planentwurf gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu beteiligen.

1. Allgemeines:

Der Bebauungsplan Linnich Nr. 26 erlangte am 16.03.1993 seine Rechtskraft. Er umfasst ein Wohngebiet im südlichen Teil von Linnich in Richtung Rurdorf.

2. Ziel und Zweck der Planänderung:

Die Änderung für zwei Bereiche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Linnich Nr. 26 wird erforderlich, um

1. eine neue Straßensituation und eine damit verbundene Baugrenzenänderung neu festzuschreiben,
2. eine festgeschriebene und nicht mehr benötigte Straßenverkehrsfläche (im Bereich Kindergarten) in "Allgemeines Wohngebiet" umzuwandeln und für diesen Bereich Baugrenzen festzuschreiben.

Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Linnich Nr. 26 bleiben erhalten und gelten auch für die Änderung Nr. 3.

Die Erschließung ist gesichert.

3. Instrument der Planänderung:

Für die Planänderung wurde wegen der Geringfügigkeit das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB gewählt. Dieses Verfahren kann angewendet werden, weil durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

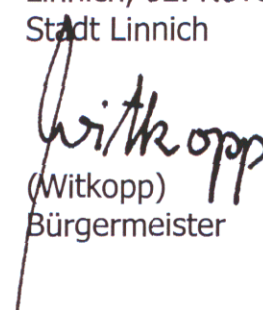
Der derzeit geltende Flächennutzungsplan weist für den Bereich Wohnbaufläche aus. Die Änderung entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) Satz 1 BauGB.

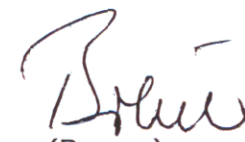
4. Schutz von Natur und Landschaft:

Durch die Bebauungsplanänderung sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu erwarten, zumal die bestehende Regelung im rechtskräftigen Bebauungsplan zu beachten bleibt.

Linnich, 02. November 2000

Stadt Linnich


 (Witkopp)
 Bürgermeister


 (Breuer)
 Baudezernent